

Anlage 1 zur Stellplatz- und Fahrradabstellsatzung  
der Gemeinde Oy-Mittelberg vom 06.07.2020

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (EFH)		
1.1.1	Einfamilienhäuser (dies sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser)	2 Stellplätze	
1.2	Mehrfamilienhäuser (MF), EFH mit Einliegerwohnungen und sonstige Gebäude mit Wohnungen		
1.2.1	Wohnungen bis 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	1 Abstellplatz
1.2.2	Wohnungen über 60 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung	1,5 Abstellplätze je Wohnung
1.2.3		Ab 3 Wohneinheiten zusätzlich 10 % der Summe der Stellplätze, mind. 1 Stellplatz als Besucherstellplatz	---
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen, Seniorenwohnanlage („betreutes Wohnen“)	0,7 Stellplätze je Wohnung	0,5 Abstellplätze je Wohnung
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein und Räume mit geringem Besucherverkehr	1 Stellplatz je angefangene 30 m <sup>2</sup> NF	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF, mindestens 2 Abstellplätze
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Praxen und dergl.)	1 Stellplatz je angefangene 20 m <sup>2</sup> NF, mindestens 4 Stellplätze	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF, mind. 2 Abstellplätze
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angefangene 30 m <sup>2</sup> NF (V), mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> NF, mind. 3 Stellplätze je Laden
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je angefangene 20 m <sup>2</sup> NF (V), mindestens 3 Stellplätze je Laden	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> NF; mind. 3 Abstellplätze
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten	---
4.2	Ferienwohnung/-appartement	1 Stellplatz	
4.2	Beherbergungsbetriebe mit Gaststätte	Für Beherbergungsbetriebe mit zugehörigem und öffentlich zugänglichem Restaurations-	---

		<p>und Barbetrieb wird aufgrund der im Wesentlichen wechselseitigen Nutzung der Stellplatzbedarf jeweils separat ermittelt und der höhere Wert als Stellplatzbedarf festgesetzt.</p> <p>Zusätzlich einem Zuschlag von 20 % der Summe dieser Stellplätze, mind. 2 Stellplätze</p>	